

Anhang 1 ¹ (Stand 1. Januar 2018)**Förderung von ambulanten Eingriffen in der Akutsomatik
(§ 7a Spitalverordnung)**

Bei den unten aufgeführten Eingriffen (Untersuchungen und Behandlungen) ist die ambulante Durchführung in der Regel zweckmässiger und wirtschaftlicher als die stationäre Durchführung. Der stationäre Prozentsatz (Anteil der stationären Eingriffe) darf nicht überschritten werden.

Untersuchungen und Behandlungen	Stationärer Prozentsatz
Operation grauer Star	2 %
Teilgebiete der Handchirurgie (Dekompression bei Karpaltunnelsyndrom und weitere kleine Eingriffe an der Hand)	4 %
Rekonstruktion und Resektionen bei Deformitäten der Kleinzehen (ohne Hallux)	7 %
Periphere Osteosynthesematerial-Entfernungen	6 %
Kniearthroskopien inkl. Eingriffe am Meniskus	10 %
Diagnostische Herzuntersuchungen [Herzkatheteruntersuchung / PTCA (perkutane transluminale coronare Angioplastie; Erweiterung der Herzkranzgefässe)]	10 %
Herzschrittmacherimplantation	40 %
Perkutane transluminale Angioplastik inkl. Ballondilatation (Gefässuntersuchungen)	15 %
Einseitige Krampfaderoperation der unteren Extremität	40 %
Hämorrhoideneingriffe	25 %
Zirkumzision	2 %
Untersuchungen / Eingriffe am Gebärmutterhals oder der Gebärmutter	10 %
Nierensteinzertrümmerung / extrakorporale Stosswellenlithotripsie (ESWL) [nichtinvasive mechanische Zertrümmerung von Präzipitaten (vor allem Nierensteinen und Harnleitersteinen, aber auch z.B. Gallensteinen)]	5 %

¹ Anhang 1 zur Spitalverordnung (SpiV) vom 2. November 2011 (SAR [331.212](#))